

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 1 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



**Technische Daten, Kurzfassung**  
**Raddaten**

Radtyp:	<b>FMI01_8018</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Fondmetal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>40 5112M</b>
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	57,1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2275 mm

**Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefestigung			
Auflagen-Kürzel	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		120 Nm
BF2	Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		140 Nm

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 2 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):
<b>8P</b>	<b>e1*2001/116*0217*..</b>
<b>8P</b>	<b>e1*2001/116*0241*..</b>
<b>8P</b>	<b>e1*2001/116*0456*..</b>
<b>8PB</b>	<b>e13*2007/46*1082*..</b>

Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
66 bis 147	Audi A3 (3türig, 5türig, Cabrio, außer S3, RS3)	205/40R18 A93) K03) T86)		A01) bis A10) BF1)
		205/45R18 G0S) K03) K58) K59) M00) T86)		
		215/40R18 K01) K04) K58) K59)		
		225/40R18 K01) K04) K58) K59)		
		235/35R18 K01) K04) K58) K59)		
		245/35R18 K01) K04) K58) K59) K60)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		205/40R18 A93) K03)	235/35R18 K04) K58) K59)	A01) bis A10) BF1) T86) V00)
		205/45R18 K03) M00)	225/40R18 K04) K58) K59)	A01) bis A10) BF1) G0S) T86) V00)
		215/40R18 K01)	245/35R18 K04) K58) K59) K60)	A01) bis A10) BF1) V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):
<b>8P</b>	<b>e1*2001/116*0217*..</b>

Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
184 bis 195	Audi S3	225/35R18 T87)		A01) bis A10) BF1) K01) K04) K58)
		225/40R18 K59)		
		235/35R18 K59)		
		245/35R18 K59) K60)		

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 3 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
77 bis 140	Audi A3, A3 Sportback (3-türig, 5-türig)	205/40R18 N215) T86)		A02) bis A10) BF1)
		205/45R18 A01) GB1) K27) M00) N215) T86)		
		215/40R18 A01) K03) K04) N225)		
		225/40R18 A01) K01) K04) K20) K27) K28) K68)		
		235/35R18 A01) K01) K04) K28) K68)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/45R18 K27) M00)	225/40R18 K04) K20) K28) K68)	A01) bis A10) BF1) GB1) N215) T86) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
206 bis 228	Audi A3, A3 Sportback, S3, S3 Sportback (3-türig, 5-türig)	205/40R18 M+S T86)		A02) bis A10) BF1)
		205/45R18 M+S A01) K27) M00) T86)		
		215/40R18 M+S A01) K03) K04)		
		225/40R18 A01) K01) K04) K20) K27) K28) K68)		
		235/35R18 A01) K01) K04) K28) K68)		

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 4 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	205/40R18 A93a) T86)  205/45R18 M00) T86)  215/40R18  215/45R18 A01) K25) K74)  225/35R18 A93a) T87)  225/40R18  235/35R18 A01) K03)	A02) bis A10) BF1) E75)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	205/40R18 A93a) T86)  205/45R18 M00) T86)  215/40R18  215/45R18 A01) K25) K74)  225/35R18 A93a) T87)  225/40R18  235/35R18 A01) K03)  245/35R18 A01) K03) K04) K28) K71)	A02) bis A10) BF1) E76)

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 5 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
210 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	205/40R18 M+S A93a) T86)  205/45R18 M+S M00) T86)  215/40R18 M+S  225/40R18  235/35R18 A01) K03)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8V</b>		<b>e1*2007/46*0607*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
206 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	205/40R18 M+S A93a) T86)  205/45R18 M+S M00) T86)  215/40R18 M+S  215/45R18 M+S A01) K25) K74)  225/40R18  235/35R18 A01) K03)  245/35R18 A01) K03) K04) K28) K71)	A02) bis A10) BF1)

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 6 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>4F</b>		<b>e1*2001/116*0254*..</b>		
<b>4F1</b>		<b>e13*2007/46*1080*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
89 bis 160	Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 205/..)	225/45R18		A02) bis A10) BF1) E44) E54)
		235/40R18 A01) K63)		
		245/40R18 A01) K64)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		225/45R18	245/40R18 K64)	A01) bis A10) BF1) E44) E54) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>4F</b>		<b>e1*2001/116*0254*..</b>		
<b>4F1</b>		<b>e13*2007/46*1080*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
120 bis 257	Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/..)	225/45R18		A02) bis A10) BF1) E44) E54)
		235/40R18 A01) K63)		
		245/40R18 A01) K64)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		225/45R18	245/40R18 K64)	A01) bis A10) BF1) E44) E54) V00)

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 7 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>4E</b>		<b>e1*2001/116*0198*..</b>		
<b>4E</b>		<b>e1*2001/116*0246*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
154 bis 331	Audi A8	235/50R18 N245)	A02) bis A10) BF2) E44) EF0)	
		235/50R18 M+S		
		245/45R18 N255)		
		245/45R18 M+S		
		245/50R18 N255)		
		245/50R18 M+S		
		255/45R18 N265)		
		255/45R18 M+S		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		235/50R18	255/45R18	A02) bis A10) BF2) E44) EF0) N245) N265) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>GA</b>		<b>e1*2007/46*1552*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 140	Audi Q2 (mit Serienverbreiterung)	205/45R18 A93) M00) T86)	A02) bis A10) BF2)
		215/45R18 A93)	
		225/45R18 A93)	
		235/40R18 A93)	
		235/45R18 A93a)	
		245/40R18 A01) A93a) K03)	
		245/45R18 A01) G01) K03)	

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 8 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>GA</b>		<b>e1*2007/46*1552*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 140	Audi Q2 (ohne Serienverbreiterung)	205/45R18 A93) M00) T86)  215/45R18 A93)  225/45R18 A01) A93) K03)  235/40R18 A01) A93) K03)  235/45R18 A01) A93a) K03)  245/40R18 A01) A93a) K01) K04)  245/45R18 A01) G01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8U</b>		<b>e1*2007/46*0591*..</b>	
<b>8U1</b>		<b>e13*2007/46*1163*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 162	Audi Q3 (mit Serienverbreiterung)	215/55R18 M00) N225)  225/50R18 A93a) N235)  235/50R18  245/45R18 A93a)  255/45R18	A02) bis A10) BF2)

§ 22 51977



Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 9 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8U</b>		<b>e1*2007/46*0591*..</b>	
<b>8U1</b>		<b>e13*2007/46*1163*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 162	Audi Q3 (ohne Serienverbreiterung)	215/55R18 M00) N225)  225/50R18 A93a) N235)  235/50R18  245/45R18 A93a)  255/45R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8J</b>		<b>e1*2001/116*0369*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
118 bis 155	Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*16; Ausführungen mit kleinsten Sommer-Serienreifen 225/..)	225/45R18 K68)  235/40R18 K67)  245/40R18 K04) K67)	A01) bis A10) BF1) E77)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8J</b>		<b>e1*2001/116*0369*..</b>	
<b>8J</b>		<b>e1*2001/116*0375*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
184 bis 265	Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*16; Ausführungen mit kleinsten Sommer-Reifen 245/..)	225/45R18 M+S K68)  235/40R18 M+S K67)  245/40R18 M+S K04) K67)	A01) bis A10) BF1) E77) EB1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8J</b>		<b>e1*2001/116*0369*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
132 bis 169	Audi TT (Coupe, Roadster; Baureihe 8S; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/45R18  235/40R18  245/40R18	A02) bis A10) BF1) E77a)

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000949-A0-072  
 Anlage-Nr. : 3a  
 Seite : 10 / 15  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : FMI01\_8018



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>8J</b>		<b>e1*2001/116*0369*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
210 bis 228	Audi TTS (Coupe, Roadster; Baureihe 8S; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/45R18 M+S 235/40R18 M+S 245/40R18 M+S	A02) bis A10) BF1) E77a)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

§ 22 51977

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000949-A0-072  
Anlage-Nr. : 3a  
Seite : 11 / 15  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : FMI01\_8018

- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Sofern nicht anders angegeben, sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm  
Anzugsmoment: 120 Nm
- BF2) Sofern nicht anders angegeben, sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm  
Anzugsmoment: 140 Nm
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E75) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig maximal bis 18-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E76) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 235/35R19 (dann auf 8x19 ET49) ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
  - bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0369\*16
- E77a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015 (Modell 8S):
  - ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0369\*17
- EB1) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: mit Scheibe Ø370x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000949-A0-072  
Anlage-Nr. : 3a  
Seite : 12 / 15  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : FMI01\_8018

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0S) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GB1) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/50R17, 225/40R18, 235/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K58) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich ab der seitlichen Stoßleiste bis ca. 120 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante, ein Streifen von ca. 55 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000949-A0-072  
Anlage-Nr. : 3a  
Seite : 13 / 15  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : FMI01\_8018

- K59) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:  
3-Türer:
- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 120 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
  - der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt (die ins Radhaus ragende Blechlasche) ist nach oben umzulegen; der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
  - die waagrecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).
- 5-Türer:
- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
  - der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
  - die waagrecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).
- K60) An Achse 2 ist der Blechbereich des Radhausausschnitts direkt über dem Stoßfänger um min. 4 mm nach außen aufzuweiten und im weiteren Verlauf bis zur Radmitte um ca. 3 mm.
- K63) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter dem Befestigungsniel des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
  - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K67) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
  - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K68) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen oder entsprechend zu kürzen.
- K71) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte, eng an das Blechradhaus anzulegen.

- K74) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 15° hinter der Radmitte sind zu entfernen,
  - die Radhauskante und die Blechlaschen sind im Bereich von Oberkante Stoßfänger bis 50° nach hinten umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben warm einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51977 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000949-A0-072  
Anlage-Nr. : 3a  
Seite : 15 / 15  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : FMI01\_8018



---

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 3a mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI01\_8018 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 22.03.2018